

Arbeitspapier von Stadt und Landkreis Nienburg/Weser zum Thema „Schulentwicklung im Stadtgebiet Nienburg“

Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten

Rechtsgrundlagen: §§ 26, 102 (2) und (3), 106 (2) und (4) NSchG

Der Landkreis ist gemäß § 102 (2) NSchG „geborener“ Schulträger und nach § 26 NSchG Träger der Schulentwicklungsplanung.

Die Stadt hat die Schulträgerschaft für Sekundarschulen vom Regierungspräsidenten durch Verfügung vom 23.12.1975 und mit Zustimmung des Landkreises mit Wirkung vom 01.01.1976 übertragen bekommen (§ 102 (3) NSchG). Nach aktueller Rechtsauskunft des Niedersächsischen Kultusministeriums sind darunter die damals bestehenden Sekundarschulen, nicht aber eine Gesamtschule zu verstehen. Der Landkreis beantragt ggf. die Errichtung einer neuen Gesamtschule. Im Einvernehmen mit dem Landkreis kann dieser Antrag auch durch die Stadt gestellt werden sowie ein Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft auf diese neue Schule.

Die Entscheidung für oder gegen die Errichtung einer Gesamtschule fällt die Schulbehörde im Benehmen mit dem Schulträger (nach § 102 (2) NSchG) insbesondere nach den Kriterien Schülerzahlenentwicklung, örtliches Interesse der Erziehungsberechtigten und Ziele des Schulentwicklungsplans (§ 106 (2), (4) NSchG).

Verfahren

Für eine gemeinsame Vorbereitung soll eine Arbeitsgruppe aus politischen Vertretern und Verwaltungsvertretern von Stadt und Landkreis gebildet werden.

Die Stadt stellt nach ggf. positiver Beschlussfassung ihrer politischen Gremien einen Antrag beim Landkreis auf Elternbefragung und ggf. Einrichtung einer Gesamtschule im Stadtgebiet.

Landkreis wickelt nach ggf. positiver Beschlussfassung seiner politischen Gremien die Elternbefragung ab und beantragt ggf. die Errichtung einer Gesamtschule im Stadtgebiet beim Land Niedersachsen. Dies kann mit einem Antrag der Stadt beim Land Nds. auf Übertragung der Schulträgerschaft der neuen Schule verbunden werden.

Kostenverteilung

Rechtsgrundlagen: §§ 117, 118 NSchG, VO des nieders. Kultusministers über die Kosten der Sekundarbereiche, zu denen die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Zuweisungen zu gewähren haben vom 18.06.1975 und Vereinbarung über die Beendigung des Rechtsstreits über die Gewährung von kostendeckenden Beiträgen zwischen Stadt und Landkreis vom 05.12.1979

Eine neue Schule könnte in die obige Vereinbarung aufgenommen werden. Anfallende Kosten wären dann im Verhältnis 70/30 zwischen Landkreis und Stadt aufzuteilen. Kosten für u.a. Schulneubauten, den Erwerb von Schulgrundstücken und deren Erschließung und für größere Instandsetzungen wären nicht wie vorstehend genannt aufzuteilen, sondern von der Stadt zu tragen und nach § 117 NSchG mit einer Förderquote von 50% aus der Kreisschulbaukasse zu finanzieren.

Einzugsbereich

Rechtsgrundlagen: §§ 63 (4) Nr.4, 102 (3) NSchG

Der Einzugsbereich könnte, wenn die Stadt Schulträger würde, auf das Stadtgebiet beschränkt werden mit der Folge, dass Schüler/innen aus dem übrigen Kreisgebiet keinen Anspruch auf eine Berücksichtigung bei der Verteilung der Plätze hätten (§§ 63 (4) Nr.4, 102 (3) NSchG).

Alternativ könnten auch Schüler/innen aus dem übrigen Kreisgebiet zugelassen werden. In diesem Fall hätten aber bei nur einer Gesamtschule im Landkreis alle Schüler/innen aus dem Kreisgebiet einen theoretischen Anspruch auf einen Gesamtschulplatz im Rahmen der verfügbaren räumlichen Kapazitäten.

Bei mehr Anmeldungen, als es die verfügbare Platzzahl hergibt, entscheidet das Losverfahren (ggf. vorherige Unterteilung von Schüler/innen in unterschiedliche Leistungsgruppen entsprechend Grundschulempfehlung). Die prozentuale Platzverteilung auf die unterschiedlichen Leistungsgruppen und das Losverfahren werden nach pädagogischen Gesichtspunkten von der Schulleitung bestimmt und durchgeführt.

Zügigkeit

Die Größe einer möglichen Gesamtschule sollte sich auf die räumlichen Möglichkeiten vor Ort beschränken. Eine Integrierte Gesamtschule muss mindestens 5-zügig und darf höchstens 8-zügig sein.

Beteiligung von Eltern und Schüler/innen

Neben der Beteiligung von Eltern und Schüler/innen im Rahmen einer möglichen Elternbefragung sollten Kreiselternrat/Stadtelternrat und Kreisschülerrat/Stadschülerrat durch den Landkreis gemäß § 26 NSchG beteiligt werden, wenn der politische und verwaltungsseitige Meinungsbildungsprozess pro Gesamtschule fortgeschritten ist.

Ergänzend sollten die betroffenen Schulen (Schulvorstand) und ggf. die übrigen kreisangehörigen Gemeinden nach der Elternbefragung, vor einer möglichen Beschlussfassung über die Errichtung einer Gesamtschule, im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert werden.

Landkreis Nienburg/Weser

Stadt Nienburg/Weser